



Satzung des Fördervereins des Evangelischen Dekanats Ingelheim-Oppenheim Stand: 05.12.2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Evangelischen Dekanats Ingelheim-Oppenheim“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nieder-Olm und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Mainz eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke, hier insbesondere die Förderung der Arbeit des Evangelischen Dekanats Ingelheim-Oppenheim.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a) Förderung sozialer und kultureller Projekte im Dekanatsbereich im Rahmen des kirchlichen Verkündigungsauftrags
 - b) Unterstützung der Kitas im Dekanatsbereich, die der GüT angehören
 - c) Förderung der Arbeitsbereiche Kinder und Jugend, Senioren, Kirchenmusik, Bildung, Beratung und Hilfe, Seelsorge, Gesellschaftliche Verantwortung, Mission und Ökumene und Öffentlichkeitsarbeit des Evangelischen Dekanats Ingelheim-Oppenheim
 - d) Unterstützung der Nachbarschaften des Evangelischen Dekanats Ingelheim-Oppenheim
- (3) Über die laufenden Mittelverwendungen entscheidet der Vorstand im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Vereinszweck nicht vereinbar sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - zu unterstützen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Zuwendungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

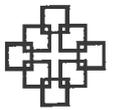
Die Höhe des jährlichen Mindestmitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands
 - b) Festsetzung der Höhe des jährlichen Mindest-Mitgliederbeitrags
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer



- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - e) Aufstellung des Haushaltsplans bzw. Entscheidung über Förderungsschwerpunkte des Haushaltsjahres
- (3) Der Vorstand beruft pro Geschäftsjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die im ersten Quartal eines Geschäftsjahres stattfinden soll. Die Einladung erfolgt drei Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse per Post oder per Mail.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Der / die Vorsitzende oder bei Verhinderung seine / ihre Stellvertretung leitet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 10 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme, ebenso jede durch eine natürliche Person vertretene juristische Person. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden
 - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Kassenwartin oder dem Kassenwart
 - d) der Schriftführerin oder dem Schriftführer
 - e) drei Beisitzern oder Beisitzerinnen.



- (2) Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Vereinsmitglieder sein. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Der / die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein nach außen im Rechts- und Geschäftsverkehr.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, beruft der Vorstand für die restliche Dauer der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.
- (6) Der oder die Vorsitzende und mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Dekanatsynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Ingelheim-Oppenheim sein.
- (7) Der Vorstand trifft sich in der Regel einmal im Quartal. Zu den Vorstandssitzungen wird zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen. Zu Beginn jeder Sitzung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt und das Protokoll der vorhergehenden Sitzung zur Genehmigung abgestimmt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens der bzw. die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertretung.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (4) Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Wird der Verein aufgelöst oder entfallen die steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an das Evangelische Dekanat Ingelheim-Oppenheim, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Verwendungszweck möglichst nahekommen.
- (2) Liquidatoren sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 10.07.2024 errichtet.

K. P. M. C. B. H. d. H. W. J. P.
Diebid K. O. F.
Alshauer